



# Satzung des TuS 1920 Lingerhahn-Maisborn e. V.

---

## A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### § 1

Der am 23.05.1920 gegründete Sportverein führt den Namen TuS 1920 Lingerhahn-Maisborn e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. und der einzelnen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Lingerhahn. Er wird ins Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen (insbesondere Fußball, Tanzen und Turnen),
2. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
3. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### § 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

### § 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentliche Mitglieder zu werden, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

### § 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.



- Impressum
- Datenschutzerklärung
- Fotohinweis

## **§ 5**

Der Eintritt in den Verein ist GEBÜHRENFREI.

## **§ 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

## **§ 7**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## **§ 8**

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Neuwahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

## **§ 9**

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und die Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

## **C. Organe des Vereins**

### **§ 10**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen und im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Tagen liegen.



- ➔ Impressum
- ➔ Datenschutzerklärung
- ➔ Fotohinweis

## § 11

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 12

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn entsprechend §10 die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgte. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 13

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.  
Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes, wobei

in den geraden Jahren	der 1. Vorsitzende der 1. Schriftführer der 2. Kassierer und der Jugendleiter
-----------------------	--

in den ungeraden Jahren	der 2. Vorsitzende der 2. Schriftführer der 1. Kassierer und der Seniorenbeauftragte
-------------------------	---

für 2 Jahre gewählt werden.

Sollte die Wahl eines Vorstandsmitgliedes, die in den geraden Jahren erfolgen sollte in den ungeraden (und umgekehrt) notwendig werden, so erfolgt diese Wahl für nur 1 Jahr.

- c) Wahl von 2 Kassenprüfern

Die Wahl erfolgt für 1 Jahr und kann im folgenden Jahr nach entsprechender Wahl um ein weiteres Jahr verlängert werden. Danach ist eine Wiederwahl erst nach einer Pause von einem Jahr möglich.

- d) Wahl der Leiter der einzelnen Sportabteilungen

- e) Wurde ersatzlos gestrichen.

- f) Wahl der Beisitzer für das Amt des Seniorenbeauftragten und das des Jugendleiters analog der entsprechenden Vorstandsposition



- Impressum
- Datenschutzerklärung
- Fotohinweis

#### **§ 14**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

#### **§ 15**

Wurde ersatzlos gestrichen.

### D. Leitung des Vereins

#### **§ 16**

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden,  
dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Kassierer,  
dem Seniorenbeauftragten und des Jugendleiters.

#### **§ 17**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Sind beide verhindert, tritt der 1. Schriftführer und dann der 1. Kassierer an deren Stelle.

#### **§ 18**

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
4. wurde ersatzlos gestrichen

#### **§ 19**

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden. Die Zustimmung des Vereinsvorstandes ist nachzuholen.

#### **§ 20**

Der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter gemäß §17 der Satzung, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.



- Impressum
- Datenschutzerklärung
- Fotohinweis

## **§ 21**

Der Kassenverwalter trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der Kassenverwalter hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

## **§ 22**

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

## **§ 23**

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 24**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu EUR 50,00
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 25**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinden Lingerhahn und Maisborn, im prozentualen Verhältnis der Mitgliederanzahl verteilt. Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.



- ➔ Impressum
- ➔ Datenschutzerklärung
- ➔ Fotohinweis

## § 26

### Ehrenamtsfreibetrag

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Lingerhahn, den 12.04.2019

1. Vorsitzender	gezeichnet - Christian Will .....
2. Vorsitzender	gezeichnet - vakant .....
1. Kassierer	gezeichnet - Stefan Ponstein.....
2. Kassierer	gezeichnet - Armin Schweitzer .....
1. Schriftführer	gezeichnet - Dietmar Schweitzer .....
2. Schriftführer	gezeichnet - Gaby Heinz .....
Seniorenbeauftragter	gezeichnet - Erich Heinz .....
→ Beisitzer	gezeichnet - Gaby Heinz .....
Jugendleiter	gezeichnet - vakant .....
→ Beisitzer	gezeichnet - vakant .....
Abteilungsleiter Fußball	gezeichnet - Uwe Liesenfeld .....
Vereinsmitglied	gezeichnet - Rico Karbach